



Chur, 7. April 2008

mitgeteilt: - 8. April 2008

Bewilligung Nr. 19002/2008

Bewilligung zur Berufsausübung als Naturheilpraktikerin im Fachbereich TEN im Kanton Graubünden

Mit Gesuch vom 8. Februar 2008 bzw. Nachtrag vom 25. März 2008 beantragt Beatrix Senti die Bewilligung zur Berufsausübung als Naturheilpraktikerin im Fachbereich Traditionelle Europäische Naturheilkunde (TEN) im Kanton Graubünden. Beatrix Senti ist seit März 2007 in Davos Platz tätig.

Nach Prüfung des Gesuchs und der eingereichten Unterlagen wird gestützt auf

- Art. 29a und 30 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz, GG)¹
- Art. 11 Ziff. 3 und Art. 12 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGG)²
- Art. 2 der Verordnung über die Gebühren im Gesundheitsbereich³

verfügt:

1. Beatrix Senti, geb. 7. August 1965, von Flums-Kleinberg SG, wird die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung als Naturheilpraktikerin im Fachbereich TEN gemäss erfolgreich absolvierter SPAK-Prüfung im Kanton Graubünden erteilt.
2. Bei der Berufsausübung sind die Rechte und Pflichten nach Art. 33 ff. GG sowie Art. 7 und 14 der Verordnung zum GG⁴ zu beachten. Die Bewilligungsinhaberin hat sich bei der Ausübung des Berufes auf das der berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung entsprechende Tätigkeitsgebiet zu beschränken.
3. Der Bewilligungsinhaberin ist die Anwendung von nicht verschreibungspflichtigen zugelassenen oder nicht zulassungspflichtigen alternativmedizinischen Arzneimitteln, ausgenommen jene der Fachbereiche Homöopathie und Traditionelle Chinesische Medizin, gestattet.

¹ <http://www.navigator.ch/gr>: Erlass: 500.000

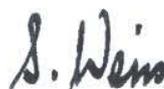
² <http://www.navigator.ch/gr>: Erlass: 500.010 (Verordnung zum Gesundheitsgesetz, VOzGG)

³ <http://www.navigator.ch/gr>: Erlass: 500.100

⁴ <http://www.navigator.ch/gr>: Erlass: 500.010 (Verordnung zum Gesundheitsgesetz, VOzGG)

4. Für die Erteilung dieser Bewilligung wird eine Gebühr von Fr. 450.-- erhoben. Diese ist innert 30 Tagen seit Zustellung der Finanzverwaltung Graubünden mit beiliegendem Einzahlungsschein zu überweisen.
5. Die Bewilligungsinhaberin hat Adressänderungen, die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit sowie Wegzug aus dem Kanton Graubünden dem Gesundheitsamt unverzüglich schriftlich zu melden.
6. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, Hofgraben 5, 7001 Chur, erhoben werden (Art. 51 Abs. 1 GG). Die in einer Amtssprache verfasste Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit im Besitze des Beschwerdeführers, zusammen mit der vorliegenden Verfügung beizulegen. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Der Einreichung der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
7. Mitteilung an
 - Frau Beatrix Senti, Zünstrasse 1, 7277 Davos Glaris (Rechnungsstellung)
 - Herr Dr. med. Hans Eidenbenz, Bezirksarzt, Promenade 74, 7270 Davos Platz
 - santésuisse, Geschäftsstelle Graubünden, Quaderstr. 8, 7000 Chur
 - Frau dipl. pharm. Eva Burkard-Berther, Kantonsapothekerin, Planaterrastr. 16, intern

Gesundheitsamt Graubünden
Bewilligungen Gesundheitsberufe



Sabine Weiss-Gehriger

Einschreiben